

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.07.2018

Geschäftszeichen:

II 15-1.33.9-1448/2

Zulassungsnummer:

Z-33.9-1448

Geltungsdauer

vom: **12. Juli 2018**

bis: **12. Juli 2023**

Antragsteller:

Meffert AG

Farbwerke

Sandweg 15

55543 Bad Kreuznach

Zulassungsgegenstand:

Klebeschäume

"MDTherm Klebeschäum KS-D"

"P 1030 Klebeschäum"

"Klebeschäum Duo"

"TT 4030 WDVS-Klebeschäum"

zur Verklebung von EPS-Platten in Wärmedämm-Verbundsystemen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die Klebeschäume "MDTherm Klebeschäum KS-D", "P 1030 Klebeschäum", "Klebeschäum Duo" und "TT 4030 WDVS-Klebeschäum" sind auf der Baustelle zu verarbeitende ein-komponentige Polyurethan-Schäume zur Verklebung von Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS-Platten) in allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Wärmedämm-Verbund-systemen (WDVS).

Die PUR-Klebeschäume dürfen nur bei den WDVS eingesetzt werden, bei denen der Bescheid den Einsatz ausdrücklich zulässt.

Der Anwendungsbereich des mit den PUR-Klebeschäumen hergestellten WDVS richtet sich nach den Bestimmungen des Bescheids für das jeweilige WDVS.

Die angegebenen Bestimmungen für die Ausführung sind einzuhalten, sofern der Bescheid des WDVS keine anders lautenden Bestimmungen enthält.

Der Ausführende ist verpflichtet, sich beim Antragsteller über alle erforderlichen Einzelheiten, die für eine einwandfreie Verarbeitung der PUR-Klebeschäume notwendig sind, zu unterrichten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die PUR-Klebeschäume müssen die im Prüf- und Überwachungsplan¹ aufgeführten Eigen-schaften einhalten.

Weitere Eigenschaften sowie die Zusammensetzung der PUR-Klebeschäume müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben bzw. der Rezeptur über-einstimmen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Die PUR-Klebeschäume müssen werksseitig hergestellt und in druckstabilen Behältern zusammen mit dem für die Verarbeitung erforderlichen Zubehör auf die Baustelle geliefert werden.

Die PUR-Klebeschäume müssen nach den Angaben des Herstellers gelagert werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Klebeschäumbehälter muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Ab-schnitt 2.3 erfüllt sind.

Auf dem PUR-Klebeschäumbehälter sind außerdem anzugeben:

- Handelsbezeichnung
- Verwendbarkeitszeitraum
- Lagerungsbedingungen

¹ Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird der für die Fremd-überwachung eingeschalteten Stelle vom Antragsteller zur Verfügung gestellt.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der PUR-Klebeschäume mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller der PUR-Klebeschäume eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die im Prüf- und Überwachungsplan zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung enthaltenen Maßnahmen einschließen. Der Prüf- und Überwachungsplan wurde zwischen dem Antragsteller und dem Deutschen Institut für Bautechnik vereinbart und ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der PUR-Klebeschäume durchzuführen, sind Proben nach dem festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anja Rogsch
Referatsleiterin

Beglaubigt

Bestimmungen für die Ausführung

Anlage 1

Verarbeitungsbedingungen	Die Temperatur der Dämmplatten und des Untergrundes darf +30 °C nicht überschreiten.
Verarbeitungstemperatur	+5 °C bis +30 °C (optimal +20 °C)
Materialzubereitung	Dose vor Gebrauch 20 bis 30-mal kräftig schütteln. Schutzkappe abnehmen und die Oberseite der Klebeschaumkartusche auf den Adapter der Schaumpistole schrauben.
Applikation	Beim Auftragen des Klebeschaums muss die Klebepistole mit Abstand zur Dämmplatte geführt werden. Die Dämmplatten werden sofort danach mit leichtem Druck an die Wand gebracht. Während der offenen Zeit des Klebeschaums werden die Dämmplatten mit einer Latte ausgerichtet (nicht klopfen).
Verarbeitungszeit	Nach maximal 10 Minuten (abhängig von den Witterungsverhältnissen) ist die mit Klebeschaum belegte Dämmplatte an die Wand anzubringen. Eine zu lange Standzeit des PU-Schaumes auf der Dämmplatte kann zu Haftungsproblemen führen.
Verbrauch	ca. 4 - 5 m ² pro 750 ml Dose Der Materialverbrauch ist abhängig von der Verarbeitung, dem Untergrund und der Konsistenz. Genaue Verbrauchswerte sind gegebenenfalls am Objekt zu ermitteln.
Lagerbedingungen	Bei trockener, kühler, frostfreier und aufrechter Lagerung ist das Material bis zu 9 Monate lagerfähig.